



Regierungsrat

Luzern, 27. Februar 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 493

Nummer: A 493
Protokoll-Nr.: 201
Eröffnet: 29.01.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über den Unterrichtsaufall an den Luzerner Volksschulen aufgrund fehlender Finanzen

Gemäss Bundesverfassung müssen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht sorgen, der allen Kindern offen steht. Dieser Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV). Die Lernenden der Volksschule des Kantons Luzern haben das Recht und die Pflicht die Schule zu besuchen. Dieses umfasst gemäss § 11 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, VBG) das Recht, während zwei Jahren und die Pflicht, während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen sowie das Recht und die Pflicht die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu besuchen. Die obligatorische Schulzeit nach dem Kindergarten dauert grundsätzlich neun Schuljahre, in den Sonderschulen höchstens zwölf Schuljahre (§ 13 Abs. 1 VBG). Die Zahl der Schulwochen haben die Kantone (mit Ausnahme des Kantons Tessin) im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat) geregelt. Die Kantone verpflichten sich gemäss Art. 2 lit. b. des Schulkonkordats ihre Gesetzgebung so anzupassen, dass die Schulpflicht für die Lernenden mindestens neun Jahre und mindestens 38 Schulwochen beträgt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, VBV) den Umfang der Ferien geregelt. Dieser beträgt gemäss § 2 Abs. 1 VBV pro Schuljahr 14 Wochen. Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung prüft jährlich die Ferienpläne der Schulen und die Einhaltung der Anzahl Ferienwochen. Die Gemeinden können von dieser Vorgabe nicht abweichen – auch nicht bei unerwartetem Ausfall einer Lehrperson. Die Lernenden haben nicht nur ein Recht auf Betreuung, sondern auch auf Unterricht (§ 24 Abs. 1 VBV). Die kommunale Bildungskommission kann den Lernenden jedoch erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr fernzubleiben (Jokertage, § 2 Abs. 5 VBV).

Unabhängig von den parlamentarischen Anfragen hat die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung mit der betreffenden Gemeinde Kontakt aufgenommen und sich zu einer Besprechung getroffen.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass eine Gemeinde aufgrund fehlender Finanzen Lektionen auf der Volksschule ausfallen lässt, um damit Geld einzusparen?

Wie vorgehend angeführt haben die Lernenden der Volksschule ein Recht auf Unterricht und Betreuung. Darum kann ein solches Vorgehen nicht zulässig sein.

Zu Frage 2: Gibt es neben der Gemeinde Emmen andere Gemeinden, die ausfallende Lektionen ebenfalls nicht mit Stellvertretungen ersetzen, um damit Geld zu sparen? Wenn ja, welche?

Dem Regierungsrat sind keine weiteren Gemeinden bekannt, die aus Spargründen keine Stellvertretungen einsetzen.

Zu Frage 3: Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen eines solchen Vorgehens in Bezug auf die Bildungsqualität und die Chancengleichheit an den Luzerner Schulen? Wird damit der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt?

Das Erreichen der geforderten Bildungsqualität wird natürlich von verschiedenen Faktoren bestimmt. Der Zeitfaktor ist neben der Ausbildung der Lehrpersonen sicher ein wichtiger Aspekt. Der Lehrplan verlangt, dass für das Erreichen der geforderten Kompetenzen für die einzelnen Themen genügend Zeit eingesetzt wird. Wenn diese Zeit nicht zur Verfügung steht, kann es unter Umständen zu Einbussen bei der Bildungsqualität und der Chancengleichheit kommen.

Zu Frage 4: Handelt es sich bei den Ausgaben für Stellvertretungen nicht auch um Bildungsausgaben und damit gebundene Mittel, die von der Gemeinde gar nicht gekürzt werden dürfen?

Die Gemeinden müssen für ein ausreichendes Volksschulangebot sorgen und sich an die kantonalen Vorgaben halten (§ 46 VBG). Bei einem Unterrichtsausfall sind sie verpflichtet, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten und zumindest die Betreuung der Lernenden sicherzustellen.

Zu Frage 5: Unterschreitet die Gemeinde mit der Reduktion von Stellvertretungsausgaben nicht grundsätzlich die Berechnungsgrundlagen des anteilmässigen Beitrags des Kantons? Müsste entsprechend gar eine Kürzung des Kantonsanteils in Betracht gezogen werden?

Die Gemeinden finanzieren die Stellvertretungskosten für Unterrichtsausfälle in der Regel selber. Der Kanton übernimmt nur für bestimmte Weiterbildungen die Kosten für die Stellvertretung (§ 22c VBV). Der Kanton richtet gestützt auf die gesamten Betriebskosten aller Volksschulen des vorletzten Jahres Pro-Kopf-Beiträge aus (§§ 59 und 62 VBG und § 26 VBV). Diese decken 25 Prozent der Betriebskosten. Die Stellvertretungskosten machen nur einen kleinen Teil der Betriebskosten aus. Gemäss § 37 Abs. 2 kann der Regierungsrat Gemeinden allerdings die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.

Zu Frage 6: Verletzt die Gemeinde mit ausfallenden Lektionen oder Halbtagen nicht ihre Betreuungs- und/oder die Aufsichtspflicht?

Bei Ausfall von Lektionen und Unterrichtszeit verletzt die Gemeinde das Recht der Lernenden auf Unterricht und Betreuung.

Zu Frage 7: Wie gewichtet der Regierungsrat das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Unterricht? Kann dieses Recht aufgrund fehlender finanzieller Mittel für einzelne Lektionen oder Halbtage einfach sistiert werden?

In der obligatorischen Schulzeit ist das Recht auf Unterricht und Betreuung einzuhalten und sollte auch aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht tangiert werden.

Zu Frage 8: Können Eltern juristisch gegen den Ausfall von einzelnen Lektionen oder Halbtagen aufgrund einer nicht vorgenommenen Stellvertretung vorgehen? Wenn ja, wie?

Sie können sich an die Bildungskommission ihrer Gemeinde wenden oder bei der Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.